

Freunde und Förderer des
Starkenburger-Gymnasiums Heppenheim e. V.
Gerhart-Hauptmann-Str. 21 64646 Heppenheim



Satzung

der Freunde und Förderer des Starkenburg-Gymnasiums Heppenheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Freunde und Förderer des Starkenburg-Gymnasiums Heppenheim e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Heppenheim.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, auch materielle Hilfe für Schulprojekte zu geben, die vielfältigen Bindungen insbesondere ehemaliger Schüler, deren Eltern, der ehemaligen Lehrer und aller Freunde an das Starkenburg-Gymnasium in Heppenheim zu fördern und hierfür geeignete Maßnahmen zu unterstützen oder in eigener Regie durchzuführen; des Weiteren bei der Darstellung der Schule in der Öffentlichkeit zu helfen und Traditionspflege im weitesten Sinne zu betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

[...]

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird begründet durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme.

Mitglieder scheidern aus durch Tod, durch Austritt zum Jahresende oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der mehrheitlich vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, um die vielfältigen Aufgaben erfüllen zu können. Er ist darüber hinaus auf Spenden angewiesen.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über eine Staffelung entscheidet mehrheitlich die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Oktober fällig. Der Beitrag soll per SEPA-Lastschrift eingezogen werden können.

§ 6 Mitgliedsversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, jeweils im März statt. Zu dieser lädt der Vorstand mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen ein. Die Einladung erfolgt über die Homepage des Starkenburg-Gymnasiums. Mitglieder, deren Email-Adresse vorliegt, erhalten die Einladung außerdem per Email. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt über E-Mail oder schriftlich.

Die Versammlung wird, wenn nichts anderes bestimmt wird, vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand hat insbesondere Rechenschaft zu erstatten über seine geleistete Arbeit. Ein Sitzungsprotokoll ist zu fertigen.

Weitere Versammlungen sind einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder 10% der Mitglieder dies verlangen.

Neuwahlen der Vorstandsmitglieder finden alle zwei Jahre statt, ebenso die der Kassenprüfer.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ebenso der Beschluss der Auflösung des Vereins. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt ein Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassenverwalter
- Schriftführer
- bis zu 7 Beisitzer, für die Tätigkeitsbereiche bestimmt werden sollten.

Der Vorstand sollte wenigstens einmal im Quartal zusammenkommen.

Der Verein wird im Sinne von §26 BGB durch den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenverwalter vertreten. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kreis Bergstraße, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.